



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

- Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ der Vattenfall Europe Mining AG Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) Seite 2

Gemeinde Dissen-Striesow

- Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Striesow Seite 3
- Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 8

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wald“ mit Begründung im OT Schmogrow Seite 9

Gemeinde Guhrow

- Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010 Seite 9

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Jahresabschluss 2011 des TAZ Burg (Spreewald) - Entlastung der Verbandsleitung Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“: Bekanntmachung von Baumfällungen Seite 12
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 12
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 12

Service

- Sprechstunde des Jugendamt in Burg (Spreewald) Seite 13
- Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen - Fahrradstraße Seite 13
- Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen zurückschneiden Seite 14
- Berichtigung: Schließtage im „Lipa“-Hort Seite 14
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 14
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 14
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 15
- Kundenpost TAZ Seite 15
- Landesbetrieb Seite 15
- Schiedsstelle Seite 15
- Kontakte im Amt Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

**Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe**

Gemeinde Burg (Spreewald)

**Wasserrechtliche
Planfeststellung für das Vorhaben
„Gewässerausbau Cottbuser See,
Teilvorhaben 2 – Herstellung des
Cottbuser Sees“ der Vattenfall Europe
Mining AG**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ der Vattenfall Europe Mining AG wird am **Dienstag, dem 1. November 2016** und am **Mittwoch, dem 2. November 2016** im **Kleinen Saal der Messehalle Cottbus, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus** **Beginn: 10.00 Uhr**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]), die folgende von der Gemeindevertretung am 10. August 2016 beschlossene Satzung:

§ 1

Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Herstellung notwendiger
Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)**

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude	
1.1 Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	2 je Wohnung
1.2 Altenwohnungen/Altenpflegeheime	1 je 5 Betten
1.3 Wochenend- und Ferienhäuser Ferienzimmer/Ferienwohnungen/Ferienbetten	1 je 3 Betten
1.4 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 5 Betten
1.5 Altenwohnheime, Altenheime	siehe 1.2
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 20 m ² Nutzfläche mind. 2
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 15 m ² Nutzfläche mind. 2
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 20 m ² Nutzfläche mind. 2
3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 5 Besucherplätze
4.3 Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5 Sportstätten	
5.1 Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2 Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.3 Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4 Hallenbad	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5 Tennisplätze	3 je Spielfeld
5.6 Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7 Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8 Minigolfplätze	10 je Minigolfanlage
5.9 Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10 Bootshäuser/Bootsverleih und Bootsliegeplätze	1 je Bootslegeplatz bzw. 1 je 1 Boot
5.11 Kahnabfahrtstellen	15 je Abfahrtstelle
5.12 Golfplätze	5 je Loch

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist jeweils ab 09.00 Uhr. Für den Fall, dass die Erörterung am 2. November 2016 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 3. November 2016 fortgesetzt. Dies wird am Ende des Erörterungstages bekanntgegeben. Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 24.09.2016 unter der folgenden Adresse eingesehen werden: www.lbgr.brandenburg.de unter Service Bürgerinformation Genehmigungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung Planfeststellungsverfahren

Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2 Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 2 Betten
6.3 Jugendherbergen	1 je 5 Betten
7 Krankenanstalten	
7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grund-, Haupt-, Sonderschulen	2 je Klasse
8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4 Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	2 je Gruppenraum
8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen	4 je Freizeiteinrichtung
9 Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätze	10 je Pflegeplatz
9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10 Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlagen	1 je 1 Kleingarten
10.2 Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3 Außengastronomie/Biergarten	1 je 10 m ²
10.4 Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), 22.09.2016

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Sriesow

Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für den Ortsteil Sriesow

Die Gemeindevertretung Dissen-Sriesow hat in ihrer Sitzung am 13.09.2016 die Aufstellung, Billigung und Offenlage des Entwurfes der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für den OT Sriesow beschlossen.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für den OT Sriesow liegt in der Zeit

vom 13.10.2016 bis 15.11.2016

in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 14.09.2016

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. September 2016 beschlossene Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Dissen und Striesow und für die gemeindlichen Friedhofshallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Ortsteile Dissen und Striesow durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren können.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dissen-Striesow. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dienen der Pflege ihres Andenkens.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen oder OT Striesow, waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Dabei muss eine Verbindung zur Gemeinde Dissen-Striesow ersichtlich sein.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Dissen-Striesow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
 - j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Steinmetze und Bildhauer

- (1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.
- (6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8**Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist**

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

§ 9**Trauerfeierlichkeiten**

(1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 10****Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11**Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

§ 12**Ausheben der Gräber**

(1) Das Herstellen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart). Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne inklusive Auflegen der Trauerfloristik werden durch das Bestattungsunternehmen bzw. geeignete Dritte realisiert, welche mit der Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragt wurden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Größe der Grabstätten:

· Erdreihengrab	1,60 x 3,00 m
· Doppelwahlgrab	3,00 x 3,00 m
· Urnenreihengrab (2-stellig)	1,25 x 1,40 m
· Urnenrasengrab (2-stellig)	1,25 x 1,40 m
· Erdrasengrab	1,25 x 3,00 m

§ 13**Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.

§ 14**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf einen der Gemeinde Dissen-Striesow bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden von zu beauftragenden Bestattungsunternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

IV. Grabstätten**§ 15****Allgemeines**

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 16**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist, erfolgt der Hinweis durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

(8) In Doppelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von maximal sechs Urnen zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Eine sich hieraus gebendenfalls notwendige Verlängerung der Ruhezeit ist zu beantragen.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten dürfen optisch nicht zusammengefasst werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Gemeinschaftsanlage

(1) Rasengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Aschen oder Erdbestattungen einzeln und nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung. Auf jede Grabstätte wird eine Grabplatte gelegt, die den Vorgaben der Friedhofsverwaltung entspricht, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Auf der Grabplatte stehen mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum. Es darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(2) Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinander liegende Grabstätten sollen nicht zusammengefasst werden.

(3) In den Urnenrasengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht für Urnenrasengrabstätten wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen, das Nutzungsrecht für Erdrasengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren. Die Grabstätten der Gemeinschaftsanlage können auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.

(2) In Erdreihengrabstätten kann pro Grabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Erdreihengrabstätten können auch zur ausschließlichen Beisetzung von bis zu drei Urnen erworben werden. Hier ist jedoch der Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren notwendig.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten oder
- die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erinnert.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundessinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(2) Die Aufstellung und Fundamentieren von Grabmalen ist nur durch zugelassene Gewerbetreibende gemäß § 7 zulässig.

(3) Die Grabmale müssen sich in das Bild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Die Steinmetze und Bildhauer müssen vor Beginn ihrer Arbeiten den Grabmalentwurf zur Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einreichen.

(4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen, welcher mindestens den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum aller in der Grabstätte beigesetzten Personen trägt.

(5) Bei Erdreihengrabstätten ist das Grabmal mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung aufzustellen. Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur eine zentrale Anordnung der Grabmale am Kopfende zulässig. Grabmale bei Urnenreihengrabstätten können abweichend sein

- entweder auf der Einfassung,
- mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung,
- stehend
- oder liegend.

§ 22 Einfassungen

(1) Jedes Grab, ausgenommen Gräber der Gemeinschaftsanlage, ist mit einer Einfassung in folgender Größe zu versehen:

- Urnenreihengrab 0,80 x 0,80 m
- Erdreihengrab 0,70 x 1,40 m
- Doppelwahlgrab (eine geschlossene Einfassung) 3,00 x 3,00 m

(2) Grabeinfassungen müssen sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.

(3) Anderweitige Einfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig.

§ 23 Grababdeckungen

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von eingefärbten Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Platten dürfen auf Wahlgrabstätten (Wahldoppelstellen) verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus allen Platten ergebende Gesamfläche darf nicht größer als 1 m² sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Dissen-Striesow anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Urnengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden. Auch Erdreihengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung, dass ein Aufkleber auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht wird. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25

Einebnung

(1) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungsbzw. Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen.

§ 28

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 29

Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen sind nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde Dissen-Striesow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Dissen-Striesow nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow zu entrichten.

**§ 33
Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 34
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- das Zustimmungserfordernis nach § 26 verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 25 Abs. 2 Einebnung und
- § 28 Vernachlässigung

kann auf der Grundlage des § 10 VwVG in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 35
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow vom 13. Oktober 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 26.09.2016

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. September 2016 beschlossene Satzung:

**§ 1
Gegenstand dieser Satzung**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen und OT Striesow, werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Zahlungspflicht**

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührenschildner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow vom 13. Oktober 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 26.09.2016

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Dissen-Striesow

Gebühren in Euro

1. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1.	Reihengrab (25 Jahre) mit Wahlgrabcharakter
	1 Erdbestattung und zusätzlich 1 Urne oder 3 Urnen
	a) Verstorbene unter 5 Jahren 125,00
	b) Verstorbene über 5 Jahre 250,00
1.2.	Wahlgrabstellen (25 Jahre)
	2 Erdbestattungen und zusätzlich 2 Urnen oder 6 Urnen
	Wahldoppelstelle 625,00
1.3.	Urnenstellen (15 Jahre)
	a) Urnenreihengrab mit Wahlgrabcharakter für bis zu 2 Urnen 120,00
	b) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle (bei gleichbleibender Ruhezeit) 120,00
1.4.	Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflegepauschale)
	a) Urnenrasengrab (15 Jahre) verlängerbar für bis zu 2 Urnen 750,00
	b) Erdrasengrab (25 Jahre) verlängerbar 1.750,00
2. Gebühr für die Nutzungsverlängerung	
2.1.	Reihengrab pro Jahr
	a) Verstorbene unter 5 Jahren 5,00
	b) Verstorbene über 5 Jahre 10,00
2.2.	Wahlgrabstellen pro Jahr
	Wahldoppelstelle 25,00
2.3.	Urnenstelle pro Jahr 8,00
2.4.	Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflegepauschale ohne Bewirtschaftung)
	a) Urnenrasengrab pro Jahr 50,00
	b) Erdrasengrab pro Jahr 70,00
3. Aussegnungshalle	
	Nutzung der Aussegnungshalle 75,00
4. Bewirtschaftung (Wasser/Abfall)	
	(für die Dauer der Nutzung vorab zu entrichten)
4.1.	Reihengrab pro Jahr

a) Verstorbene unter 5 Jahre	5,00
b) Verstorbene über 5 Jahre	5,00
4.2. Wahlgrabstellen pro Jahr	
Wahldoppelstelle	10,00
4.3. Urnenstelle pro Jahr	5,00
4.4. Gemeinschaftsanlage	
a) Urnenrasengrab pro Jahr	5,00
b) Erdrasengrab pro Jahr	5,00
5. Sonstige Gebühren	
5.1. Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung je nach Aufwand	
Zusätzliche Gebühren sind nach den tatsächlichen Entsorgungskosten zu erheben.	
5.2. Verwaltungsgebühren zur Umbettung	
a) von einem auswärtigen Friedhof nach Dissen-Striesow	75,00
b) von Dissen-Striesow auf einen auswärtigen Friedhof	50,00

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wald“ mit Begründung im OT Schmogrow

Die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow hat mit Beschluss vom 28.01.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wald“ mit Begründung im OT Schmogrow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde wurde am 01.09.2016 erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des B-Planes Wohngebiet „Am Wald“ mit Begründung im OT Schmogrow in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des B-Planes auf Dauer in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des B-Planes Wohngebiet „Am Wald“ mit Begründung im OT Schmogrow schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

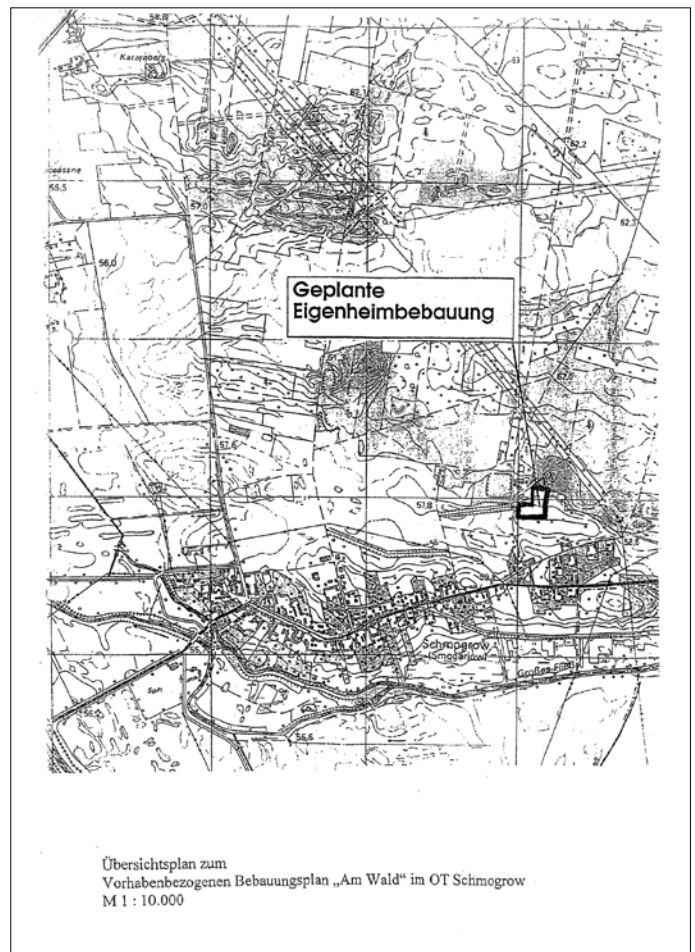
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burg (Spreewald), 12.09.2016

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Guhrow

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010 vom 08.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nebst Anlagen von jedermann auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Burg (Spreewald) Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr in der Finanzverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, Zimmer 1.23 eingesehen werden.

Burg (Spreewald), 22.09.2016

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

-Siegel-

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Guhrow hat in ihrer Sitzung vom 08.09.2016 mit Drucks.-Nr. 05/16/09 gemäß § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010 beschlossen:

Siehe Seite 10 und 11

Bezeichnung		01.01.2010 in €
	<u>AKTIVA</u>	
1.	Anlagevermögen	3.153.261,15
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	3.053.232,15
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.327,15
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	235.308,27
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.690.209,92
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.122,48
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	24.780,03
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.362,19
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.122,11
1.3.	Finanzanlagevermögen	100.029,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	94.241,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	5.788,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	192.771,27
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.186,72
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	12.389,21
2.2.1.1.	Gebühren	135,20
2.2.1.2.	Beiträge	2.969,95
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	9.636,93
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	340,13
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-693,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	797,51
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	797,51
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	179.584,55
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>3.346.032,42</u>

Bezeichnung		01.01.2010 in €
	<u>PASSIVA</u>	
1.	Eigenkapital	1.164.379,91
1.1.	Basis Reinvermögen	984.795,36
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	179.584,55
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	179.584,55
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	2.004.518,48
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.568.187,96
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	244.763,71
2.3.	Sonstige Sonderposten	191.566,81
3.	Rückstellungen	21.141,25
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	21.141,25
4.	Verbindlichkeiten	147.032,21
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	116.211,07
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.460,78
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	28.360,36
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.960,57
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>3.346.032,42</u>

**Trink- und Abwasserzweckverband
Burg (Spreewald)**

**Jahresabschluss 2011 des
TAZ Burg (Spreewald) -
Entlastung der Verbandsleitung**

Die Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung vom 26.09.2016 Nachfolgendes beschlossen:

1. Drucks.-Nr. 7/16: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung
2. Drucks.-Nr. 8/16: Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Jahresabschluss 2011 des TAZ Burg (Spreewald) und der Prüfungsvermerk liegen in den Geschäftsräumen des TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B in 03096 Burg (Spreewald) vom 04.10.2016 bis zum 18.10.2016 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV).

Burg (Spreewald), 26.09.2016

gez. *Petra Krautz*
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Baumfällungen

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt, im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Spree-Neiße.

Die Bäume wurden bereits in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

Die Fällung erfolgt ab sofort an folgenden Wasserläufen:

Großes Fließ	Stauensfließ
Krautfließ	Große Wildbahn
Burg-Lübbener - Kanal	Neue Spree
Weidengraben	Große Rinzena
Alter Storchgraben	Scheidungsfließ
Storchgraben	Ostgraben
Mittelkanal	Greifenhainer Fließ
Fischerfließ	Untere Stradowe Kahnfahrt
Kleine Spree	Krummes Fließ
Weidenfließ	Kleines Scheidungsfließ
Stilles Fließ	Kleines Leineweberfließ
Kälbergraben	Südumfluter
Spree	Bartelsfließ

Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Telefonnummer 035433 5926-0.

gez. *i. V. Möbus*
Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

**Sitzungen der Gemeindevertretungen
und Ausschüsse**

Stand bei Redaktionsschluss –
Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 13. Oktober

Hauptausschuss Dissen-Striesow: 19.00 Uhr, Heimatmuseum Dissen

Montag, 17. Oktober

Gemeindevertretung Briesen: 18.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Mittwoch, 19. Oktober

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

Dienstag, 25. Oktober

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald): 18.30 Uhr, „Deutsches Haus“ Burg (Spreewald)

Mittwoch, 26. Oktober

Hauptausschuss Burg (Spreewald): 18.00 Uhr, Sportlerheim Burg

Dienstag, 1. November

Bauausschuss Werben: 19.30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 2. November

Bauausschuss Werben: 19.30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 3. November

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19.00 Uhr, Spreeauenhof Dissen

Gemeindevertretung Guhrow: 18.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

**Beschlüsse der Gemeindevertretungen und
Ausschüsse**

**Amtsausschuss Burg (Spreewald)
Sitzung am 05.09.2016**

öffentlicher Teil:

10/16/15: Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für das Amt Burg (Spreewald) mit Stand vom 27.01.2016

10/16/16: Ablehnung der Beschlussvorlage zur Schaffung einer zusätzlichen, befristeten, geförderten Stelle im Bauhof des Amtes Burg (Spreewald)

nichtöffentliche Sitzung:

10/16/12: Genehmigung der Eilentscheidung vom 20.06.2016 gem. § 58 BbgKVerf - Umschuldung Kommunaldarlehen aus dem Jahr 1995, valutierend mit 101.187,00 EUR

10/16/18: Genehmigung der Eilentscheidung vom 05.09.2016 gem. § 58 BbgKVerf - Kreditaufnahme des Amtes Burg (Spreewald) in Höhe von 244.300 EUR lt. Haushaltssatzung 2016

10/16/17: Genehmigung der Eilentscheidung vom 05.09.2016 gem. § 58 BbgKVerf - Kreditaufnahme des Amtes Burg (Spreewald) in Höhe von 351.400 EUR lt. Haushaltssatzung 2016

ohne Nr.: Beschluss zur Aufstockung der offenen Stelle Sachbearbeiter Tiefbau von 30 auf 40 Stunden

Gemeindevertretung Guhrow Sitzung am 08.09.2016

öffentlicher Teil:

- 05/16/07: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Motorsportanlage auf dem Grundstück Flurstücke 186/1 und 193/1 der Flur 3 in der Gemeinde Guhrow mit den Beschränkungen des Betriebs in der Mittagsruhe von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und Samstag von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- 05/16/08: Beschluss über den Erhalt der Grabstätte Dr. Fröhlich auf dem Friedhof in Guhrow
- 05/16/09: Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Guhrow zum 01.01.2010 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Briesen Sitzung am 12.09.2016

nichtöffentlicher Teil:

- 01/16/07: Ablehnung des Beschlusses zur Auftragsvergabe: Landschaftsbauarbeiten für die Gestaltung einer Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Briesen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 13.09.2016

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Beschluss zur Entwicklung eines Leitbildes für die Gemeinde Dissen-Striesow
- ohne Nr.: Grundsatzentscheidung über die Bewerbung der Gemeinde Dissen-Striesow um die Aufnahme in die AG Historische Dorfkerne
- ohne Nr.: Beschluss zur finanziellen Unterstützung der Jugend Dissen für das Hahnrupfen in Höhe von 300 Euro
- 03/16/20: Beschluss eines Personalkostenzuschusses für die Wahrnehmung der Reinigungsleistungen im Heimatmuseum Dissen maximal bis zu einer Gesamthöhe von 220,00 Euro monatlich an den Förderverein Heimatmuseum e. V. für den Zuschusszeitraum vom 01.04.2016 bis 31.10.2016
- 03/16/21: Beschluss der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den Ortsteil Striesow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 03/16/22: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von sechs Ferienhäusern in Holzblockbohlenbauweise auf dem Grundstück Flurstück 450 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow
- 03/16/23: Beschluss der Friedhoffssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 03/16/24: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nichtöffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Beschluss zur Vermietung des Dorfladens „Liska“ an Fam. Schulz

Hauptausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 14.09.2016

öffentlicher Teil:

- 02/16/69: Beschluss der dauerhaften kostenfreien Bereitstellung der Marktstände für den Weihnachtsmarkt der Stadt Vetschau/Spreewald

nichtöffentliche Sitzung:

- ohne Nr.: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauantrag „Erweiterung und Entfristung der Stellplatzanlage an der Mühle“ in Burg (Spreewald) an die Voigt Ingenieure GmbH Cottbus

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow Sitzung am 20.09.2016

öffentlicher Teil:

- 04/16/19: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Mehrzweckraumes am bestehenden Bürgergemeinschaftshaus Schmogrow (Sportlerheim)

nichtöffentliche Sitzung:

- 04/16/17: Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.08.2016 gemäß § 58 BbgKVerf - Kreditaufnahme der Gemeinde Schmogrow-Fehrow in Höhe von 196.000 EUR lt. Haushaltssatzung 2016

Service

Sprechstunde des Jugendamtes in Burg (Spreewald)

Die nächste Sprechstunde des Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße findet statt:

Zeit: 24. Oktober, von 14 bis 16 Uhr

Ort: Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

Leistungen: Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltenssowie Umgangs- und Sorgerechtsproblemen; Information über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe; Vermittlung an andere helfende Institutionen

Ansprechpartner: Frau Stefanie Winzer, Makarenkostraße 5, Cottbus, Tel. 0355 86694-35145

Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen - Fahrradstraße



Werte Bürgerinnen und Bürger,

im August-Amtsblatt informierten wir über die Verhaltensvorschriften auf Fahrradstraßen. Dabei hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Die Aufzählung der sich im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald) befindlichen Fahrradstraßen ist nicht korrekt.

Daher erfolgt erneut eine Aufstellung:

Fahrradstraßen in der Gemeinde Briesen

Spreeweg

Fahrradstraßen in der Gemeinde Burg (Spreewald)

Am Fischerfließ

Am Leineweber

Am Scheidungsfließ

Birkenweg

Erkönigweg

Kurfürstendamm

Nordweg

Penkeweg

Polenzweg

Schloßbergweg

Schwarze Ecke

Weidenweg

Wildbahnweg

Willischzaweg

Fahrradstraßen im Ortsteil Müschen

Alte Burger Straße
Naundorfer Weg
Werbener Straße

Fahrradstraßen in der Gemeinde Werben

Rubener Straße
Guhrower Weg
Schmogrower Straße teilweise

Fahrradstraßen in der Gemeinde Guhrow

Spreeweg

Fahrradstraßen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Fehrower Weg OT Schmogrow

Ordnungsverwaltung

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen zurückschneiden

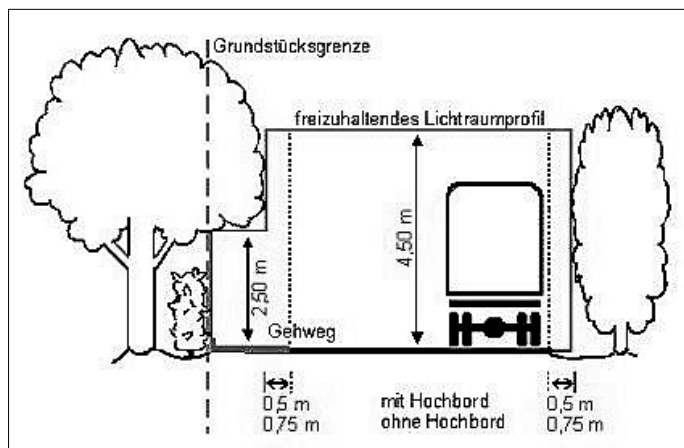
Immer wieder müssen wir feststellen, dass von zahlreichen Grundstücken in den amtsangehörigen Gemeinden Äste oder Zweige in den Verkehrsraum, einschließlich der Geh- und Radwege, ragen.

Dies führt immer wieder zu Verärgerung in der Bevölkerung, da die Straßen und Wege (auch Feldwege!) dadurch nur eingeschränkt nutzbar sind. Auch die Ver- und Entsorgung einiger Grundstücke kann dadurch gestört sein, da die Kraftfahrer bei ungenügendem Lichtraumprofil die Befahrung der Wege aus Versicherungsgründen ablehnen können.

Das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten weist deshalb auf die Bestimmungen über das Auslichten von Bäumen, Sträucher- und Heckenpflanzungen entlang von Straßen hin.

Die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen sind verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass folgende Lichträume frei bleiben:

- 4,5 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,5 m über Geh-/Fuß- und Radwegen



Skizze Lichtraumprofil

(Quelle: http://www.oberstenfeld.de/servlet/PB/menu/1283576_11/index.html)

Der Bewuchs ist mindestens bis zur Gehweg-/Fahrbahn hinterkannte zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mind. 0,75 m einzuhalten. Soweit ein Hochbordrandstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand auf 0,50 m reduziert werden.

Verkehrszeichen und **Straßenlampen** sind von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Sträucher und Anpflanzungen im Bereich von Kurven und Kreuzungen sind möglichst niedrig zu halten, um eine Sichtbehinderung auszuschließen. Wir bitten die Grundstücksbesitzer, im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung, diese Vorschriften zu beachten und Äste, Hecken und Sträucher regelmäßig zu kontrollieren und entsprechend zu-

rückzuschneiden. Indem Zusammenhang sind die Bäume auch auf Windbruch und Trockenheit zu überprüfen, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Wegen weitgehend zu vermeiden.

Wenn dies trotz offiziellem Hinweis nicht gemacht wird, hat die Verwaltung das Recht, eine Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümer anzuordnen.

Ordnungsverwaltung

Berichtigung: Schließtage im „Lipa“-Hort

In den Oktoberferien findet im gesamten Kinder- und Lernhaus „Lipa“ die jährliche Grundreinigung statt. Die Eltern wurden darüber bereits informiert, jedoch hat sich in den Elternbriefen ein Fehler beim Zeitraum eingeschlichen. Richtig muss es heißen: Die Kinder können **vom 24. bis 28. Oktober** nicht in der Einrichtung betreut werden.

Sollte es Eltern im Einzelfall nicht möglich sein, ihr/e Kind/er selbst zu betreuen, kann die Betreuung im Hort Striesow erfolgen. Sie können sich diesbezüglich gern an die Hortleitung wenden.

**Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)
Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
Bürgermeister und Ortsvorsteher**

Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig
Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a
jeden 1. Dienstag im Monat 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)
Bürgermeisterin: Ira Frackmann
Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603/68228 (zu den Sprechstunden)
1. und 3. Dienstag im Monat sowie nach Vereinbarung 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Müschen
Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe
Dorfstraße 4, Tel. 035603/60146
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow
Bürgermeister: Fred Kaiser
Heimatemuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603/235
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow
Bürgermeisterin: Kerstin Jaser
Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606/254
Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich
Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Ma³e myški“ Fehrow,
Tel. 035606/206
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ortsvorsteher Fehrow: Joachim Balko, Telefon 035606 358
Ortsvorsteher Schmogrow: Jan Bostelmann, Tel. 0175 1619493

Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12
1. und 3. Dienstag 17:00 bis 18.00 Uhr

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten sie die öffentlichen Aushänge

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



„Todessehnsucht“ Franziska Steinhauer

Aus der Talsperre Spremberg wird eine stark entstellte Leiche geborgen, die als der international bekannte Künstler Gernot Gausch identifiziert wird.

Bei der Obduktion stellt sich heraus, dass der Opfer eines Gewaltverbrechens wurde. Als ein weiterer Mord im Umfeld des Malers begangen wird, nimmt Hauptkommissar Nachtigalls Jagd nach dem Täter eine unerwartete Wendung.

„Zwischen zwei Leben“ Guido Westerwelle, Dominik Wichmann



Von einem Tag auf den anderen ändert sich für den ehemaligen Außenminister der Bundesrepublik Deutschland das ganze Leben. Wenige Monate nach dem Ende seiner Amtszeit erfährt Guido Westerwelle, dass er lebensgefährlich an akuter myeloischer Leukämie erkrankt ist. Sein Buch handelt vom Schock und der Ungewissheit nach der erschütternden Diagnose, von seiner Erschöpfung während der Behandlung und den Momenten der Todesangst.

Das Buch erzählt aber auch die Geschichte eines Mannes, der Unterstützung und Solidarität in einem Ausmaß erhielt, das ihn selbst überraschte. Vor allem aber wollte Guido Westerwelle Kraft und Zuversicht vermitteln.

„Ostwind - Zusammen sind wir frei“ Carola Wimmer

Mika ist außer sich vor Wut: Weil sie sitzengeblieben ist, soll sie den ganzen Sommer über lernen. Und das auch noch auf dem Reiterhof ihrer strengen Großmutter. Doch das sieht Mika gar nicht ein!

Erst recht nicht, als sie den wilden Hengst Ostwind entdeckt. Fasziniert schleicht Mika sich in den Stall - und stellt überrascht fest, dass sie die Sprache der Pferde versteht! Jetzt setzt sie alles daran, Ostwind zu bändigen. Doch die intrigante Springreiterin Michelle will das unbedingt verhindern ...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate
Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Revierförsterei Burg

Revierförster: Martin Kahl

Ort: Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen

Telefon: Tel. 035609 - 709810 oder 0172 3143536

E-Mail: martin.kahl@lfb.brandenburg.de

Leistungen: Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z.B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)



TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

kundenservice@taz-burg-spreewald.de

Telefax 035603 7583-29

www.taz-burg-spreewald.de

Kundentelefon und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0

Di 08:30 bis 12:00/13:30 bis 18:00 Uhr

Do 08:30 bis 12:00/13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben

kontakt@schuster-entsorgung.de

www.schuster-entsorgungstechnik.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

OEWA-24h-Notdienst

Telefon 035603 189080

Mobil 0172 8331889

www.oewa.de

Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrgerätehaus)

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

Telefon: 035603 270

Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald)

Schiedsperson Nina Dossow

Am Bahndamm 14a

03096 Burg (Spreewald)

Telefon 0176 10433853

Stellvertreterin Marianne Reum

Schulgasse 4

03096 Dissen-Striesow, OT Striesow

Telefon 035606 65194

Sprechstunde:

an jedem 1. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr

Amtsverwaltung Burg (Spreewald)

Raum 1.12

E-Mail:

schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Tel. 035603 682 -0
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

Amtsleiterin	Petra Krautz	682-11
Sekretariat	Cornelia Niedan	682-11
Wirtschaftsförderer	Sven Tischer	682-66

Amt I - Hauptverwaltung

Amtsleiter	Christoph Neumann	682-12
Zentrale Verwaltung	Ina Mettner	682-16
	Christel Zachow	682-13
Personal	Steffi Balting	682-14
Schule/Kultur/Sport/Jugend		
Kinderbetreuung	Bettina Gardy	682-34
ADV	Helge Becker	682-23
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/ Sitzungsdienst	Kerstin Möbes	682-17

Amt II - Finanzverwaltung

Amtsleiterin	Nicole Ruhstein	682-29
Finanzbuchhaltung	Silke Marrack, Christin Lauk	682-20
Kämmereiaufgaben/ Haushaltsplanung	Renate Kulla, Wenke Buchan Renate Radenz	682-18
Steuern	Margot Smeth, Elvira Noack	682-21
Anlagenbuchhaltung	Juliane Krüger	682-27
Sachbearbeiterin BgA; Tourismusbeitrag/Kurbeitrag	Julia Janke	682-27
Bilanzen/Jahresabschlüsse	Melanie Alsleben	682-19

Amt III - Bauverwaltung

Amtsleiterin	Antje Swars	682-43
Sekretariat	Silvia Joppek	682-42
Tiefbau	Bernd Tscherner	682-44
Straßenbeleuchtung, Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe	Fabian Teschner	682-49
Gebäudemanagement		
Liegenschaften	Petra Alexander	682-45
Gebäudemanagement	Jörn Rademacher	682-48
	Ulrike Berger	682-40

Bauhof

Leiter	Dietmar Linke	189396
--------	---------------	--------

Amt IV - Ordnungsverwaltung

Amtsleiterin	Susanne Ragotzky	682-39
Gewerbe/Märkte/ Ordnungsangelegenheiten	Jörg Wöltche	682-31
Bürgerbüro	Sylvia Schmidt	682-35
Ordnungsangelegenheiten	Marko Spitzer	682-30
Außendienst	Thomas Schilka	682-65
Information/Fundbüro	Sylke Linke	682-26
Brandschutz	Sandra Schenker	682-32

Standesamt

An der Post 1

Leiterin Standesamt	Monika Troppa	682-36
Standesamt	Manuela Mietzsch	682-55
Standesamt u. Bestattungswesen	Petra Matschenz	682-37
	Marlene Lehnig	682-50

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin!